



Verkehrsunfall mit Auslandsbezug

In Österreich als Urlaubs- und Transitland mit vielen Nachbarländern kommt es sehr oft zu Verkehrsunfällen mit ausländischen Fahrzeugen. Auch wir Österreicher sind gerne in den Nachbarländern unterwegs und es kann zu Verkehrsunfällen kommen. Gerät man unverschuldet in so eine Situation, stellt sich die Frage, wie und wo kann ich meine Ansprüche geltend machen.

1 Verkehrsunfall in Österreich mit ausländischem Fahrzeuggegner

Damit die Ansprüche gegen einen ausländischen Fahrzeuggegner geltend gemacht werden können, muss der Haftpflichtversicherer des ausländischen Fahrzeuges bekannt sein, sowie jene Stelle, die die Schadenregulierung in Österreich vornimmt. Dieser Korrespondent wickelt den Schaden nach österreichischem Recht ab.

Der Versicherungsverband Österreich kann den Haftpflichtversicherer des ausländischen Fahrzeuges benennen und jene Stelle, die die Abwicklung in Österreich vornimmt (VVO Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, TelNr. 01/711560, vvo@vvo.at, www.vvo.at).

Der Korrespondent (bzw. der ausländische Kfz-Haftpflichtversicherer selbst) ist verpflichtet, dem Anspruchssteller innerhalb von drei Monaten ab Anspruchsstellung entweder ein Schadenersatzangebot vorzulegen oder begründet abzulehnen.

Lehnt die Gegenseite die Ansprüche ab, ist Klage in Österreich gegen den Versicherungsverband Österreich einzubringen.

2 Verkehrsunfall im Ausland mit ausländischem Fahrzeuggegner

Auch hier kann der österreichische Schadenregulierer durch den Versicherungsverband ermittelt werden. Dieser Schadenregulierer ist weisungsgebunden nach dem ausländischen Recht, d.h. es kommt hier das ausländische Recht zur Anwendung.

Im Falle einer Ablehnung, kann – sofern sich der Verkehrsunfall in einem EU-Staat ereignet hat - Klage in Österreich nach ausländischem Recht (Recht des Unfallortes) oder Klage direkt im Ausland gegen den jeweiligen gegnerischen Haftpflichtversicherer eingebracht werden.

Hat sich der Verkehrsunfall in einem Nicht-EU-Staat ereignet ist eine Klage in Österreich nicht möglich.

HDI Tipp

- > **Ansprechpartner für Fragen**
VVO Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
- > **Grüne Karte**
Das Mitführen einer "Grünen Versicherungskarte" erleichtert bei einem Unfall den Austausch der Versicherungsdaten.
- > **Rechtsschutz**
Bei Verkehrsunfällen mit Auslandsbezug empfiehlt sich eine Rechtsschutzversicherung (www.hdi.at)

3 Verkehrsunfall im Ausland zwischen österreichischen Fahrzeugen

Hier ist zwar ein Auslandsbezug vorhanden, jedoch kommt hier ausnahmsweise das österreichische Recht zur Anwendung, da die Fahrzeuge der Beteiligten im selben Staat zugelassen sind (Art. 3 StVÜ Art. 4). Man kann daher direkt gegen den gegnerischen österreichischen Haftpflichtversicherer unter Zugrundelegung des österreichischen Rechts vorgehen.

Gerade bei Verkehrsunfällen mit Auslandsbezug empfiehlt sich eine Rechtsschutzversicherung, die bei der Durchsetzung der Ansprüche gerne behilflich ist.

Quellen: Richtlinie 2009/103/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (EUR-Lex <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009L0103>)